

Oldenburger Straße 25
24143 Kiel

www.frsh.de/lifeline

lifeline@frsh.de
umf@frsh.de

fax 0431 - 240 58 29

fon 0431 - 240 58 28

Schriftliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss / Sozialausschuss zum Bericht der Landesregierung *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* vom 25.9.2007

Der *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. vermittelt den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten Personen, die bereit und qualifiziert sind, Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu übernehmen. Seit 2002 erhielten rund 80 alleineingereiste Jugendliche so einen ehrenamtlichen Vormund, der in seiner nicht immer einfachen Arbeit von *lifeline* begleitet, beraten und unterstützt wird.

lifeline hat die lebhafteste Debatte zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Landtag sehr begrüßt, zumal die Abgeordneten aller Fraktionen in diesem Bereich Handlungsbedarf für Schleswig-Holstein einräumen.

Dass das Thema auf politischer Ebene diskutiert werden muss, zeigt der aktuelle Bericht der EU-Kommission über die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Aufnahme von Flüchtlingen in den Mitgliedsländern vom 26.11.2007. Der Bericht weist daraufhin, dass die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge wie etwa unbegleitete Minderjährige in Deutschland nicht die Behandlung erhalten, die ihnen nach verbindlichem Europarecht zustehen. Dieses trifft bedauerlicherweise auch immer noch für Schleswig-Holstein zu.

Als Antwort der Landesregierung auf die *Große Anfrage* des SSW zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat sich *lifeline* einen Bericht unter der Federführung des Sozialministeriums gewünscht. *lifeline* hätte dieses als Zeichen dafür gesehen, dass in Schleswig-Holstein unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in erster Linie als schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesehen werden und erst danach als illegal eingereiste Ausländer.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung möchte *lifeline* zu folgenden Punkten, die im Bericht der Landesregierung angesprochen werden, Stellung nehmen:

- 1. zur Intension der Neuregelung des § 42 SGB VIII**
- 2. zum Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
- 3. zum Aufenthaltsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**

4. zu der für ausreichend gehaltenen Jugendhilfestruktur bezüglich der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII
 - a. zur Unterbringung in den Grenzkreisen
 - b. zur Unterbringung in der Stadt Lübeck
 - c. zur Unterbringung und Betreuung in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende*
5. zur Verteilung der Minderjährigen in die Nähe des Vormundes
6. zur Erhebung der statistischen Daten
 - d. zur Verpflichtung, Statistiken für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu führen
 - e. zu den Angaben über Anzahl und Alter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
7. zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Abschiebehaft
8. Fazit

1. Die Landesregierung weist in ihrem Bericht auf die Neuregelung des § 42 SGB VIII hin und merkt in diesem Zusammenhang an (S.3) , dass die neue Vorschrift der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die örtlich zuständigen Jugendämter keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen darstellt und diese auch nicht einschränkt.

Das ist unbestritten. *lifeline* möchte an dieser Stelle aber noch einmal auf den Grund für die Neuregelung hinweisen.

Der Gesetzgeber reagierte mit der Neuregelung des § 42 SGB VIII auf die Kritik des UN-Kinderrechtsausschusses. Dieser hatte wiederholt in seinen *General Comments* - zuletzt 2005 – deutlich auf die Defizite im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland hingewiesen und von einer Diskriminierung der jungen Flüchtlinge gesprochen.

Mit der Benennung dieser besonderen Gruppe im Gesetz (§ 42 SGB VIII) hat der Gesetzgeber nun noch einmal ausdrücklich allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge den Rechtsanspruch auf vorläufige Schutzgewährung zugesichert.

Die unbegleitete Einreise von Minderjährigen ist im Gesetzestext als eigenständiges Inobhutnahmekriterium festgeschrieben. Sie wird als Kindeswohlgefährdende Situation unterstellt. Die Primärzuständigkeit für die Erstversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis zu deren Volljährigkeit liegt bei den örtlichen Jugendämtern.

Die Neuregelung des § 42 SGB VIII hebt damit nicht die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerrechtes aus, sie stellt aber eindeutig klar, dass trotz der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Vorschriften über die Gewährleistung des Kindeswohls zu beachten sind.

Dieses kann jedoch nur gelingen, wenn während der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gründlich abgeklärt wird, welche Maßnahmen im Interesse des jeweiligen Minderjährigen liegen bzw. welche Maßnahmen das Kindeswohl gefährden würden.

Ohne ein Clearingverfahren, das auf den besonderen Hilfebedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Einzelfall ausgerichtet ist, bleibt die Inobhutnahme ein reiner Verwaltungsakt und trägt nicht zur Verbesserung der schwierigen Lebenssituation dieser Jugendlichen bei.

2. Im Bericht weist die Landesregierung (S.10) erneut daraufhin, dass ihres Erachtens die Vorschriften des § 42 SGB VIII ein besonderes Clearingverfahren für unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge nicht vorsieht.

lifeline vertritt hier folgende Auffassung:

Wenn mit der Neuregelung des § 42 SGB VIII ausdrücklich den örtlich zuständigen Jugendämtern die Handlungspflicht für die Erstversorgung aller unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zugeschrieben worden ist, haben die Jugendämter in ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß §§ 79,80 SGB VIII entsprechende zielgruppenspezifische Angebote zu garantieren bzw. selbst vorzuhalten, um der Bedürfnisstruktur der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht zu werden.

Mit der verpflichtenden Norm, alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Obhut zu nehmen, will der Gesetzgeber erreichen, im Rahmen einer altersgerechten vorläufigen Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung ein Clearingverfahren zu etablieren, in dem zum Wohle dieser häufig physisch und psychisch stark belasteten Kinder und Jugendlichen zusätzlich zur Abklärung des persönlichen Hintergrunds des Jugendlichen geprüft werden soll,

- ob eine Rückkehr in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist,
- ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt,
- ob ein Asylantrag gestellt werden soll oder
- ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll

(vergl.: *Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010* herausgegeben vom Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend)

Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein sehr komplexes Verfahren, das ein Netzwerk benötigt, in dem verschiedene Behörden und Fachkräfte kooperativ zusammenarbeiten und in dem es auch darum geht, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen mit den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Eine fundierte Entscheidung darüber, was bei diesen Minderjährigen im Interesse des Kindeswohls liegt, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Jugendlichen voraus einschließlich seiner Nationalität, seiner Erziehung und Sozialisation, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds, sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse.

Für die Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach der Einreise kommt eine andere zeitliche Dimension in Betracht als für die klassischen Konstellationen. Die *Zentralen Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, die es in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern schon seit Jahren gibt, gehen bei dieser Zielgruppe von einer drei bis sechsmonatigen Clearingphase aus.

Im Hinblick auf den besonderen Hilfebedarf dieser Minderjährigen und auf die Funktion der Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention sind auch an die Einrichtung und Personen besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und der Ausstattung zu stellen.

Für das verantwortliche Personal geht es hier beispielsweise um Kenntnisse über den kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und religiösen Hintergrund der Herkunftsländer, über Flucht- und Migrationsprozesse, über Kinderhandel, Prostitution und andere Ausbeutungsformen sowie zum Asyl- und Ausländerrecht u.a. mehr.

Eine ganz wichtige Voraussetzung für die sorgfältige und fundierte Abklärung der Situation und des besonderen Bedarfs des Minderjährigen im Einzelfall ist der Einsatz von qualifizierten Dolmetschern. Es geht hier nicht nur um den technischen Transfer von Worten, sondern um Aufbau von Vertrauen, um die Stabilisierung des Jugendlichen. Die Sprachmittler müssen für den Jugendlichen die Transparenz des Verfahrens gewährleisten und ihm seine Mitsprache und Mitwirkung in allen seinen die Zukunft betreffenden Entscheidungen ermöglichen.

Da die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen ein entscheidender Faktor für die Entwicklung einer realistischen Lebensperspektive des Minderjährigen darstellt, gehört die Entscheidung für oder gegen

einen Asylantrag, bzw. für oder gegen den Antrag auf ein Bleiberecht aus humanitären Gründen in das im Rahmen der Inobhutnahme ablaufende Clearingverfahren mit hinein.

3. Mit den Angaben zum Status der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Tabelle 3 (S.8) wird deutlich, dass die meisten Jugendlichen zum Zeitpunkt der Datenerhebung über eine Aufenthaltsgestattung verfügten. Diese erhielten sie, um einen Asylantrag zu stellen. Im Bericht der Landesregierung heißt es auf S.14 dazu: *In der Vielzahl der Fälle führen die Asylverfahren nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen.*

Fast alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gehen in Schleswig-Holstein also durch ein Asylverfahren, obgleich kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe in der Regel als nicht asylrelevant gelten. Kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe sind z.B.:

- Zwangsrekrutierung zum Waffendienst (Kindersoldaten)
- Heranziehung zur aktiven Beteiligung an oppositionellen Aktivitäten (Kinderdemonstranten, Intifada)
- Sippenhaft
- Drohende staatliche Umerziehungsmaßnahmen
- Obdachlosigkeit oder desolate Verwahrungssituation
- Vorenthaltung oder Beschränkungen von Erziehung und Bildung
- Zwangsprostitution, Pornografie oder Sklaverei
- Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen

Einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten die Jugendlichen über einen Asylantrag deshalb sehr selten, sie kommen in der Regel mit einer Duldung, d.h. mit einer vollziehbaren, bestenfalls mit einer ausgesetzten Ausreiseverpflichtung aus dem Asylverfahren heraus.

Oft ist es nach gründlicher Abklärung im Einzelfall sinnvoller, für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling einen Antrag auf ein Bleiberecht aus humanitären Gründen zu stellen.

Hier wird deutlich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ein Verfahren durchlaufen, das nicht ihrer besonderen Bedürfnisstruktur entspricht und deshalb in vielen Fällen auch bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen offensichtlich nicht zu sinnvollen Entscheidungen im Interesse des jeweiligen Jugendlichen führt.

Weil es für die örtlich zuständigen Jugendämter sicher schwierig ist, die Infrastruktur wie oben beschrieben für ein besonderes Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge überall in den Kreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten, hat *lifeline* vorgeschlagen, auch in Schleswig-Holstein eine *Zentrale Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* (Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) einzurichten.

In Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern. gibt es solche besonderen Erstaufnahmeeinrichtungen für diese Zielgruppe schon lange.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist dieser Empfehlung leider nicht gefolgt.

Er beschloss, dass er sich für die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens auf der Grundlage des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein einsetzen will.

Gründe, die gegen die Einrichtung einer solchen *Zentralen Clearingstelle* sprachen, waren beispielsweise Zweifel an der wirtschaftlichen Auslastung und die für ausreichend gehaltene bestehende Jugendhilfestruktur.

4. zu der für ausreichend gehaltenen Jugendhilfestruktur bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (S.11) möchte *l i f e l i n e* auf Grund eigener Recherchen folgendes anmerken:

Zur Unterbringung in den Grenzkreisen

Seit 2006 erfolgt in Schleswig-Holstein nach den Recherchen von *l i f e l i n e* in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten auch die Unterbringung der 16 und 17jährigen unbegleiteten Flüchtlinge während der Inobhutnahme durch die örtlich zuständigen Jugendämter in deren Kinder- und Jugendnotaufnahmestellen. Besonders die Aufnahmestellen in den Grenzkreisen sind aber dann oft überfordert, wenn es sich um eine größere Anzahl von aufzunehmenden Jugendlichen über 16 Jahre handelt, die meistens auch noch aus unterschiedlichen Herkunftsländern kommen.

Nach den Erfahrungen von *l i f e l i n e* fehlen insbesondere hier die qualifizierten Sprachmittler für eine erste vertrauensaufbauende Kontaktaufnahme. Nicht ohne Grund verlassen besonders in den Grenzkreisen viele Jugendliche nach wenigen Tagen die Einrichtungen und versuchen erneut nach Skandinavien auszureisen. Von den 11 Jugendlichen, die z.B. im Kreis Ostholstein 2006 in Obhut genommen wurden und in dessen Kinder- und Jugendnotaufnahme untergebracht waren, waren 6 nach wenigen Tagen wieder verschwunden.

Die meisten werden kurze Zeit später von der deutschen oder dänischen Grenzpolizei erneut aufgegriffen und geraten dann sehr oft in Abschiebehaft.

Zur Unterbringung in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* in Lübeck

Es kommt jedoch auch eine erhebliche Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der *Erstaufnahme für Asylbegehrende* in Lübeck direkt an, als Selbstmelder, durch Verteilung nach dem EASY-Verfahren aus anderen Bundesländern oder durch Zuleitung durch die Bundespolizei. Im Jahr 2005 waren es 26, im Jahr 2006 waren es 21 Jugendliche.

Das *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* meldet diese Minderjährigen den örtlich zuständigen Jugendämtern. In den meisten Fällen ist das Jugendamt Lübeck zuständig.

Das Jugendamt Lübeck, das wegen dieser *Erstaufnahmeeinrichtung* in seinem Zuständigkeitsbereich jedes Jahr mit 20 bis 30 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen rechnen muss, hält nach eigenen Angaben auch nach der ihm seit 2005 zugewiesenen Handlungspflicht für deren Erstversorgung in ihrer für die Inobhutnahme zuständigen Einrichtung kein spezielles Kontingent an Plätzen für die Erstversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor.

Das Jugendamt ist demnach personell und finanziell nicht auf die Inobhutnahme der ihnen vom *Landesamt von Ausländerangelegenheiten* laufend gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingerichtet. Nach eigenen Angaben wurden dem Jugendamt Lübeck im Zeitraum vom 1.10.2005 bis 30.6.2006 vom *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* aus der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* insgesamt 23 Minderjährige gemeldet, von denen zum Zeitpunkt der Meldung 6 unter und 17 über 16 Jahre waren.

Nach Auskunft des *Landesamtes für Ausländerangelegenheiten* kamen die über 16 jährigen Jugendlichen, die 2006 dem Jugendamt Lübeck zur Inobhutnahme gemeldet wurden aus dem Irak, aus Afghanistan, Iran, Syrien, Palästina, Tschetschenien, Pakistan und Indien.

Auf Nachfrage von *l i f e l i n e* teilte das Jugendamt Lübeck weiter mit, dass ein gegenüber dem üblichen Verfahren zur Feststellung eines Jugendhilfebedarfes geändertes Vorgehen aus der Sicht des Jugendamtes Lübeck nicht angezeigt sei. Dementsprechend fallen auch die Ergebnisse des mit jeder Inobhutnahme verbundenen Klärungsprozesses aus.

In der Zeit vom 1.10.2005 bis zum 30.6. 2006 nahm das Jugendamt Lübeck 17 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über 16 Jahre in Obhut. Nach eigenen Angaben wurde allen 17 Minderjährigen kein Hilfebedarf attestiert. Keiner der Jungen und keines der Mädchen bedurfte nach Angaben des Jugendamtes besonderer Schutzmaßnahmen. Alle später von *l i f e l i n e* betreuten Jugendlichen berichteten, es habe mit dem Jugendamt Lübeck für sie lediglich ein kurzes Gespräch in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* gegeben.

Im Bericht der Landesregierung heißt es (S.9) :

Eine Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende erfolgt bei asylsuchenden unbegleiteten 16- und 17jährigen Flüchtlingen nur, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bestätigt hat, dass entweder die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht vorliegen oder dass es keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gibt.

Ein kurzes Gespräch mit den Minderjährigen in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* genügt dem Jugendamt, um festzustellen, dass es für diese Jungen und Mädchen keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen gibt. Ein Attest über diesen Befund genügt dem *Landesamt für Ausländerangelegenheiten*, die 16 und 17jährigen Jugendlichen in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* aufzunehmen und ihnen nicht den Schutz zukommen zu lassen, der ihnen als besonders gefährdete Gruppe durch internationale Abkommen und nationales Recht garantiert wird.

Die Erfahrungen von *lifeline* bezüglich des Jugendhilfebedarfs bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stehen im erheblichen Widerspruch zu den Ergebnissen des vom Jugendamt Lübeck durchgeführten „Clearings“. Es gibt in fast allen Einzelfällen Indikatoren, die sehr wohl einen Jugendhilfebedarf begründen. Zum Beispiel:

- Schutzlosigkeit
- Verlust der Eltern bzw. der Herkunftsfamilie
- Abbruch des schulischen und beruflichen Lebenszusammenhangs
- Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- Fluchttrauma und Gewalterfahrungen
- Fehlen neuer notwendiger Handlungskompetenzen
- Fehlen einer realistischen Lebensplanung
- Noch nicht abgeschlossener Reifeprozess

Im Bericht der Landesregierung heißt es weiter (S.10) :

In der Erstaufnahmeeinrichtung betreut der Arbeiter-Samariter-Bund, der für das Landesamt die Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden wahrnimmt, die Jugendlichen durch eine speziell für diesen Personenkreis tätige Betreuerin.

lifeline ist sich hier mit dem Sozialministerium einig:

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* entspricht sowohl von den räumlichen Gegebenheiten als auch von den Betreuungsmöglichkeiten nicht dem Standard einer Jugendhilfeeinrichtung und steht damit nicht im Einklang mit § 42 SGB VIII.

(vgl.: Hinweis des Sozialministeriums an alle Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vom 14. Oktober 2005)

Die Betreuungsbemühungen durch den Arbeiter-Samariter-Bund werden von *lifeline* zwar begrüßt, sind aber unter den personellen und strukturellen Voraussetzungen in der *Erstaufnahmeeinrichtung* nicht geeignet, den vorhandenen Hilfebedarf dieser alleinstehenden Jugendlichen abzudecken.

5. Im Bericht der Landesregierung heißt es (S.10) :

Nach der Beendigung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme-Einrichtung wird der Jugendliche, für den das zuständige Amtsgericht einen in Schleswig-Holstein lebenden Vormund bestimmt hat, zu diesem in den entsprechenden Kreis bzw. kreisfreie Stadt verteilt.

Hier stellt sich *lifeline* die Frage, was passiert mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, für die es leider keine Einzelvormundschaft gibt, für die das Jugendamt Lübeck die Amtsvormundschaft übertragen bekommen hat?

Bleiben sie in der *Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft* für erwachsene Flüchtlinge in Lübeck? Werden sie in die *Zentrale Gemeinschaftsunterkunft* für erwachsene Flüchtlinge nach Neumünster überwiesen?

Bei den „in Schleswig-Holstein lebenden Vormündern“ handelt es sich in der Regel um Einzelvormünder, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von *lifeline* vermittelt wurden.

Um ihre Münder vor der nicht jugendgerechten Unterbringung in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Flüchtlinge zu bewahren, stellen die Einzelvormünder für sich bei den örtlich zuständigen Jugendämtern in den entsprechenden Kreisen oder kreisfreien Städten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Vor Oktober 2005 wurden diese Anträge bei über 16 Jahre alten Mündeln von den Jugendämtern fast immer pauschal abgelehnt.

Nach den Erfahrungen von *life line* werden solche Anträge etwa seit 2006 von den örtlich zuständigen Jugendämtern angenommen. In allen von *life line betreuten* Fällen wurde der Befund des Jugendamtes Lübeck korrigiert. Es wurde Jugendhilfebedarf festgestellt und der Minderjährige konnte bedarfsgerecht untergebracht werden.

Da das Jugendamt Lübeck keinen Erziehungsbedarf feststellte und dementsprechend auch gemäß §§ 89 ff SGB VIII keinen Antrag auf überörtliche Kostenerstattung gestellt hat, muss das Jugendamt des entsprechenden Kreises, dem der Jugendliche vom *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* zugeteilt wurde, die vollen Kosten der Jugendhilfeleistungen tragen.

6. Zur Erhebung der statistischen Daten

Im Bericht der Landesregierung bleibt völlig unklar, um wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge es sich in Schleswig-Holstein handelt.

Die Landesregierung liefert keine belastbaren Daten, die als Grundlage für die Ermittlung des Handlungsbedarfes bezüglich des Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dienen könnten, geschweige denn für oder gegen eine wirtschaftliche Auslastung einer *Zentralen Clearingstelle* sprechen könnten.

Seit Jahren fordert *life line* die Einführung einer systematischen und detaillierten Datenerfassung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.

Der Bericht der Landesregierung weist daraufhin, dass die Ausländerbehörden und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten nicht verpflichtet sind, Statistiken über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu führen (S.4).

Dieses mag so richtig sein, aber warum wurden nicht die Jugendämter direkt gebeten, die statistischen Daten bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Die Jugendämter sind sehr wohl verpflichtet, die für ihr Klientel und damit auch für unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und diesbezüglich detaillierte Erhebungen durchzuführen.

In der Tabelle 1 über Anzahl und Alter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (S.5) geben die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg Ostholstein und die Stadt Lübeck an, statistische Angaben seien nicht möglich.

Für *life line* ist es unerklärlich, dass ausgerechnet die Stadt Lübeck mit der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* und der Kreis Ostholstein mit der Grenzübergangsstelle Puttgarden keine Angaben zur der Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen machen können. Beide Jugendämter hatten in Schleswig-Holstein schon immer mit mehr unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu tun als die anderen Kreise und kreisfreien Städte.

Seit 2001 meldet das *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* dem Jugendamt Lübeck alle in der Tabelle 1 aufgeführten unbegleiteten 16 und 17 jährigen Flüchtlinge und selbstverständlich ebenfalls alle unter 16jährigen Flüchtlinge, die sich in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* einfanden, zur Inobhutnahme.

Auf Nachfrage von *life line* antwortete das Jugendamt Lübeck mit Schreiben vom 18.7.2006: Im Zeitraum vom 1.10.2005 bis 30.6.2006 wurden uns von der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* insgesamt 23 Minderjährige gemeldet, von denen zum Zeitpunkt der Meldung 6 unter und 17 über 16 Jahre waren.

Im Kreis Ostholstein müssen in der Kinder- und Jugendnotaufnahme-Einrichtung des Kreises seit Jahren immer wieder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ohne gültige Grenzübertrittspapiere von der Bundespolizei im Grenzbereich aufgegriffen wurden, untergebracht werden.

Bis 2005 waren es nur die unter 16jährigen, nach der Neuregelung des SGB VIII im Oktober 2005 auch alle über 16jährigen unbegleiteten Flüchtlinge.

2006 wurden dem Jugendamt nach den Recherchen von *lifeline* von der Bundespolizei z. B. 11 Jugendliche gemeldet.

Die Landesregierung geht in ihrem Bericht für das Jahr 2006 von 31 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein aus. (Tabelle 1, S.5)

Nach den neusten Erhebungen des Bundesamtes für Statistik wurden 2006 in Schleswig-Holstein 37 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen.

Nach eigenen Recherchen von *lifeline* reisten im Jahr 2006 mindestens 47 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über 16 Jahre neu in Schleswig-Holstein ein.

- 21 davon asylsuchende Jugendliche in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* in Lübeck
- 10 davon Abschiebehäftlinge in der Jugendanstalt der JVA in Neumünster
- 16 davon minderjährige Flüchtlinge, die von den Jugendämtern in den Grenzkreisen nach Skandinavien in Obhut genommen wurden.

Hinzu muss noch die unbekannte Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren gerechnet werden, die *lifeline* nicht recherchiert hat.

Auch das *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* führt in der Tabelle 1 nicht die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahre auf, die es dem Jugendamt Lübeck regelmäßig zur Inobhutnahme meldet.

Die neuesten Zahlen des *Statistischen Landesamtes Nord* weisen für 2006 12 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre aus, die unbegleitet aus dem Ausland einreisten und in Obhut genommen wurden.

7. zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Abschiebehaft

lifeline vertritt die Auffassung, dass Kinderflüchtlinge nicht allein aus Gründen der illegalen Einreise oder des unrechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland kriminalisiert werden dürfen.

Leider werden aber auch in Schleswig-Holstein unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert.

Wenngleich diese Jugendlichen im Bericht der Landesregierung nicht benannt wurden, weist *lifeline* darauf hin, dass auch für sie der Rechtsanspruch auf vorläufige Schutzgewährung gemäß § 42 SGB VIII gilt.

Die von *lifeline* genannten Zahlen für minderjährige Flüchtlinge in Abschiebehaft in Schleswig-Holstein beziehen sich auf die Zahlen, die der *Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein* in seinen Jahresberichten 2004, 2005 und 2006 veröffentlicht hat. *lifeline* hat keine Veranlassung, diese Zahlen anzuzweifeln.

In der Jugendanstalt Schleswig – Teilanstalt Justizvollzugsanstalt Neumünster befanden sich

- | | | |
|--------|----|---|
| - 2006 | 10 | Jugendliche in Abschiebehaft |
| | 7 | davon auf Veranlassung der Bundespolizei |
| | 3 | davon auf Ersuchen einer Ausländerbehörde |
| - 2005 | 19 | Jugendliche in Abschiebehaft |
| | 15 | davon auf Veranlassung der Bundespolizei |
| | 4 | davon auf Veranlassung einer Ausländerbehörde |
| - 2004 | 12 | Jugendliche in Abschiebehaft |
| | 6 | davon auf Veranlassung der Bundespolizei |
| | 6 | davon auf Veranlassung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten oder einer Ausländerbehörde |

Spätestens seit der Neuregelung des § 42 SGB VIII ist das Jugendamt Neumünster auch zuständig für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zur Sicherung der Abschiebung in der Jugendanstalt der JVA in Neumünster inhaftiert sind.

Neben allen obengenannten Punkten ist für diese Minderjährigen im Falle einer Rückführung ins Herkunftsland oder in ein aufnahmebereites Drittland zusätzlich abzuklären,

- ob die Voraussetzungen im Herkunftsland bzw. Drittland so sind, dass eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind,
- ob eine besondere Betreuung während der Rückführung erforderlich ist und ggf. sichergestellt werden kann,
- welche weiteren Maßnahmen u.U. angezeigt sind oder veranlasst werden müssen, um eine Übernahme der rückzuführenden Minderjährigen durch Angehörige bzw. Vertreter von hierfür geeigneten Organisationen/Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten.

(vgl.: Erlass des Innenministeriums vom 12. März 2004, IV 602-212-29.111.1-49.1 auf der Grundlage der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26.6.1979 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Staaten, 97/C 221/03)

Das Jugendamt Neumünster teilte dem Vormundschaftsverein *life line* auf Nachfrage mit, dass es bis Januar 2007 noch in keinem Fall tätig geworden sei.

Damit sind natürlich dann auch die Angaben des Jugendamtes in der Tabelle 1 auf S.5 des Berichtes der Landesregierung zu erklären, wo das Jugendamt Neumünster zur Frage der Anzahl nur einen unbegleiteten 17jährigen Flüchtling benennt.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Schleswig-Holstein bisher in Abschiebehaf genommen wurden, gab es bisher

- kein Clearingverfahren,
- keine Regelung der gesetzlichen Vertretung
- keinen Verfahrenspfleger oder Rechtsbeistand ,
der sie in die Lage versetzt haben könnte,
ihre Rechte wahrzunehmen wie es die UN-Kinderrechtskonvention
in Artikel 37 vorsieht.

Dem *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* und damit auch der Landesregierung dürfte es im übrigen leicht fallen, sich über die Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Abschiebehaf zu informieren, weist es doch der Bundespolizei auf Anfrage im Rahmen der Haftplatzkoordinierung nach eigenen Angaben regelmäßig freie Haftplätze in der Jugendanstalt der JVA Neumünster nach.

Auf die Fragen von *life line* nach dem Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und der Achtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen zwecks Sicherung der Abschiebung antwortete das Bundespolizeipräsidium Nord am 29.11.2006:

„Diesem Gebot wird seitens aller zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Zurückschiebungsmaßnahmen im Kern Rechnung getragen. Als grundsätzlich verbesserungsbedürftig sehe ich jedoch aufgrund fehlender verbindlicher Regelungen die Unterrichtung und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden hinsichtlich der unmittelbaren Inobhutnahme der betroffenen Minderjährigen. Dies folgt insbesondere aus dem Umstand, dass eine „rund um die Uhr“- Besetzung bei den Jugendämtern nicht besteht und schon deshalb die auf richterliche Entscheidung beruhende (vorläufige) Inhaftnahme - wie auch in der Jugendanstalt Neumünster- gerade in diesen Zeiträumen in Einzelfällen zunächst unvermeidlich ist.“

Die von *life line* angestrebten verbindlichen Regelungen bezüglich des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben auch für Minderjährige in Abschiebehaf die vorrangige Beachtung des Kindeswohls durch die Behörden des Landes und die Umsetzung der ihnen im SGB VIII gesetzlich garantierten Schutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

8. Fazit

Der Bericht der Landesregierung zeigt, dass die Umsetzung der Neuregelung des § 42 SGB VIII in Schleswig-Holstein unzureichend und verbesserungswürdig ist.

Das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein sehr komplexes Verfahren, das ein Netzwerk benötigt, in dem verschiedene Behörden und Fachkräfte kooperativ zusammenarbeiten und in dem es auch darum geht, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen mit den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Nach den Erfahrungen von *life line* sind damit die Kinder- und Jugendnotaufnahmestellen der örtlich zuständigen Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte in der Regel überfordert.

Die *Zentralen Clearingstellen* der anderen Bundesländer gehen bei dieser Zielgruppe von einer drei bis sechsmonatigen Clearingphase aus.

Im Hinblick auf den besonderen Hilfebedarf dieser Minderjährigen und auf die Funktion der Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention sind wie oben beschrieben an die Einrichtung und Personen besondere Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und der Ausstattung zu stellen.

Nach den Erfahrungen von *life line* sind die Kinder- und Jugendnotaufnahmestellen der örtlich zuständigen Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte, wo zur Zeit die Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 42 SGB VIII stattfindet, in der Regel überfordert.

life line sieht nach wie vor in der Einrichtung einer besonderen *Zentralen Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* die beste Möglichkeit für die Jugendämter, im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII entsprechend ein zielgruppenspezifisches Angebot zu garantieren, um der besonderen Bedürfnisstruktur der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht zu werden.

Voraussetzung dafür wäre selbstverständlich, dass diese *Zentrale Aufnahmeeinrichtung* eine Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist.

Sie könnte die zentrale Anlaufstelle für alle Behörden und Fachkräfte sein, die einen minderjährigen Flüchtling als „unbegleitet“ identifizieren. Sie könnte Mittelpunkt in dem Netzwerk sein, das im Interesse des Jugendlichen für die Abklärung des persönlichen Hintergrundes und für die Entwicklung einer realistischen Lebensperspektive im Einzelfall benötigt wird.

Den zuständigen Behörden stellt *life line* gern seine langjährigen Erfahrungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Verfügung und ist insbesondere bereit, an der Konzeptionierung eines solchen besonderen Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein mitzuarbeiten.

Wenn es für Schleswig-Holstein bei dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses bleiben sollte, keine *Zentrale Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* einzurichten, müsste

1. als Voraussetzung für das bezüglich des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beschlossene „einheitliche Verfahren“ auf Landesebene ein für alle Jugendämter verbindliches Konzept erarbeitet werden, das den oben beschriebenen Anforderungen genügt und den Jugendämtern die Zeit lässt, die ein am Kindeswohl ausgerichteter Clearingprozess benötigt. Dabei hat die Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention nach fachlichen Standards in einer Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu erfolgen.
2. eine landesweit ambulant arbeitende Stelle eingerichtet werden, die für die Jugendämter das Netzwerk zur Verfügung stellt, das für eine zügige aber trotzdem sorgfältige und fundierte Abklärung des persönlichen Hintergrundes und des besonderen Bedarfs des Minderjährigen benötigt wird und die die Jugendämter bei den speziellen Beratungs- und Hilfeplanzusammenhängen innerhalb des vielschichtigen Clearingverfahrens koordinierend unterstützt.

Kiel, den 11.12.07

Gez. Margret Best

Doris Reichhardt

life line Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

